

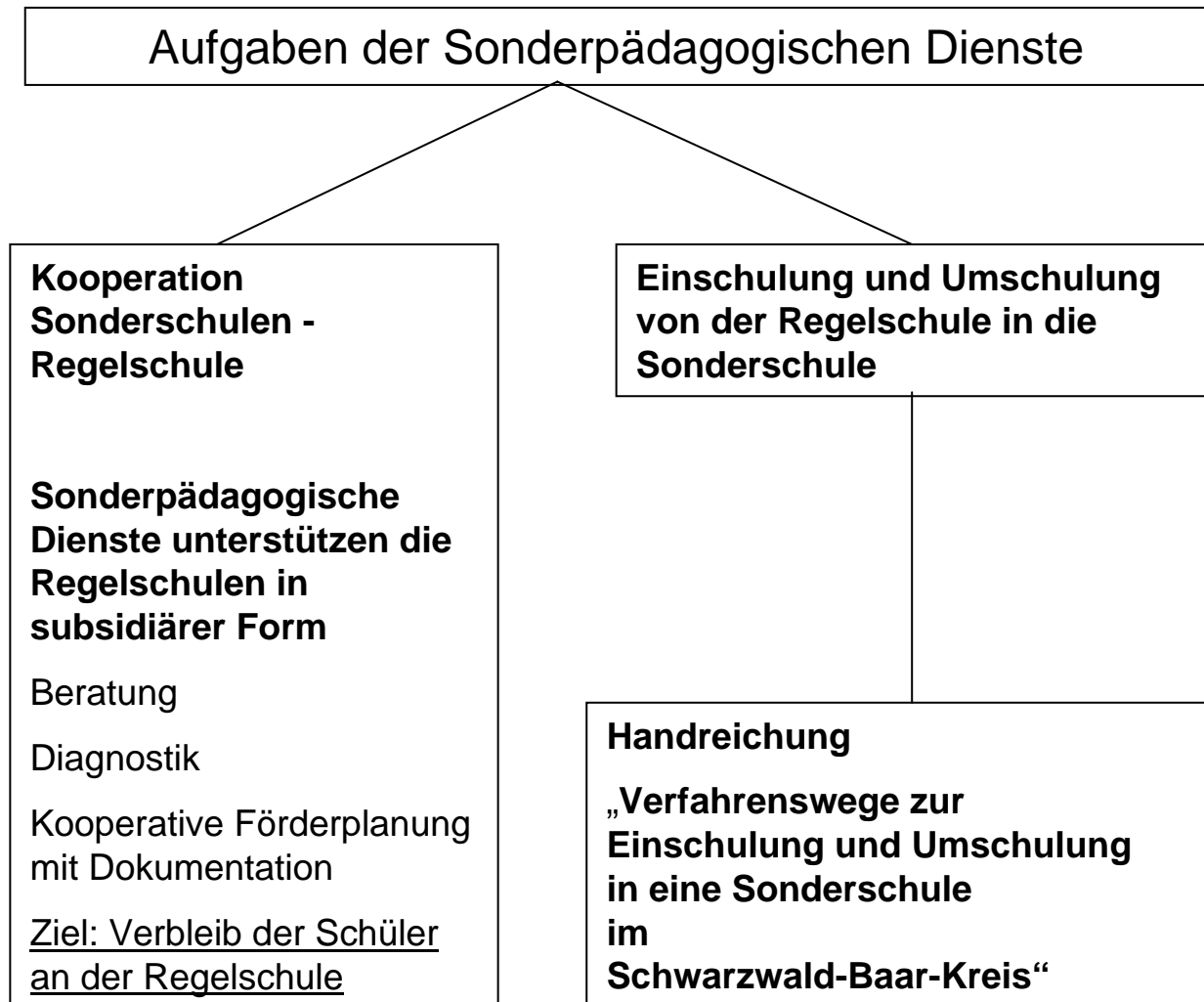
**Verfahrenswege zur  
Einschulung und Umschulung  
in eine Sonderschule  
im  
Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Stand September 2008**

## Inhalt

1. Allgemeines
2. Konsensverfahren
3. Dissensverfahren
4. Umschulung von einer Sonderschule in  
einen anderen Sonderschultyp
5. Rückschulung von der Sonderschule in  
die Regelschule

# 1. Allgemeines



# 1. Allgemeines

Bei der Diagnostik und Abklärung des Lernortes von Grenzfällen können die Sonderschulen zusammenarbeiten. Die Schulleitungen der Sonderschulen regeln diese Zusammenarbeit unter sich.

Die Eltern werden über den Miteinbezug weiterer Personen informiert.

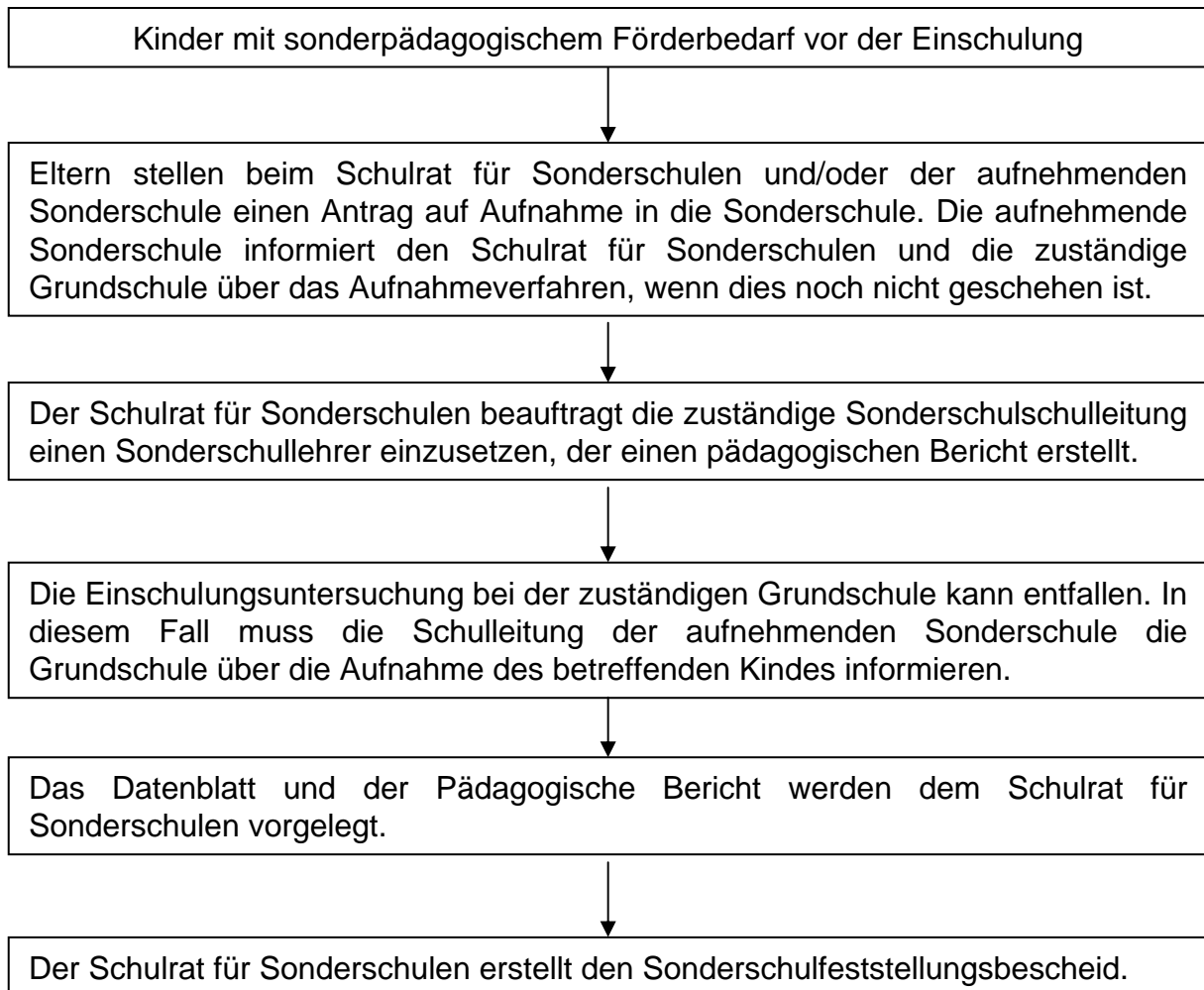
Bei Miteinbezug außerschulischer Partner (Beratungsstellen, Ärzte usw.) ist eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht durch die Eltern notwendig.

Kopien von Pädagogischen Berichten können an die Eltern weitergegeben werden.

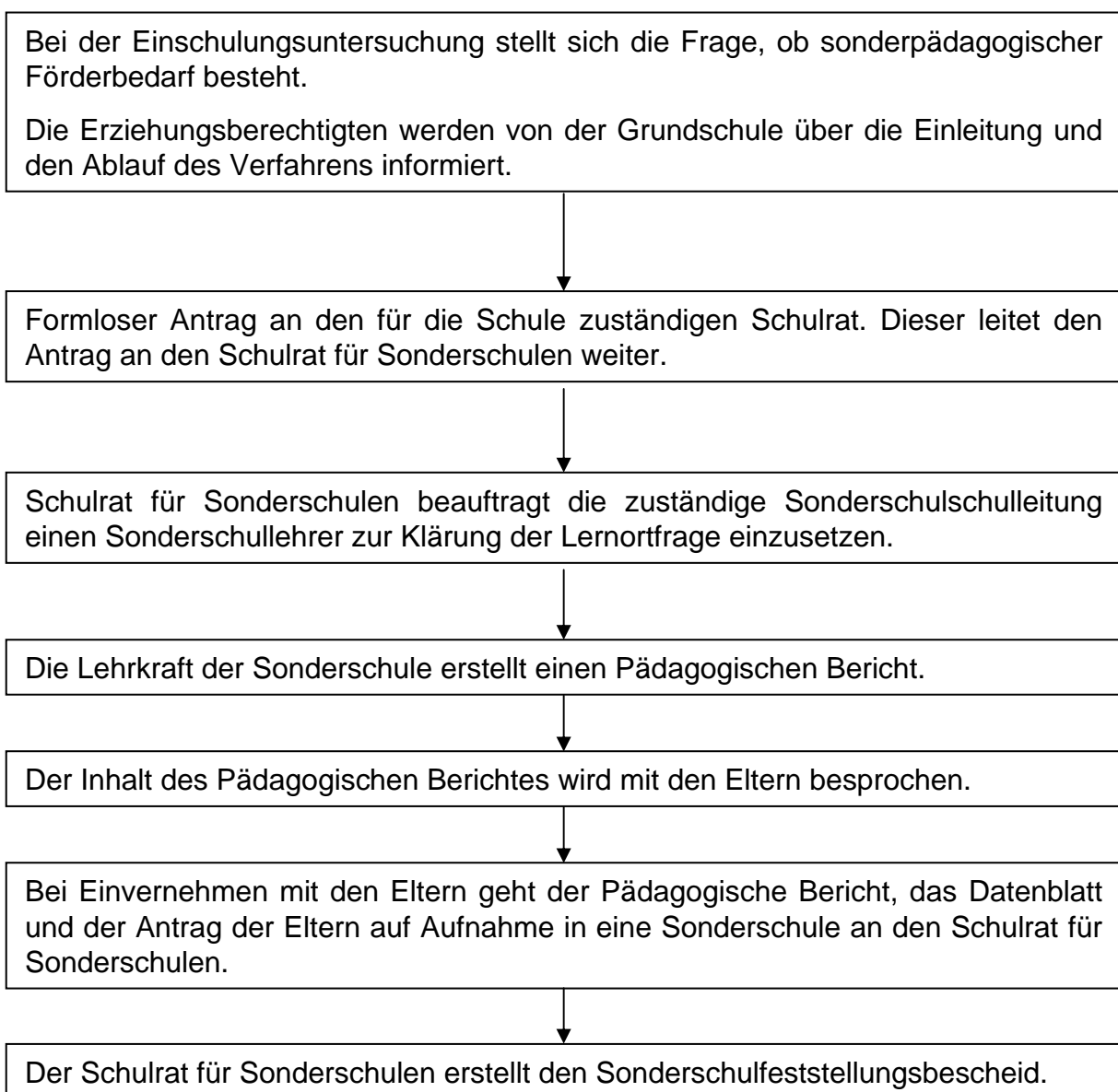
*Wird in der Handreichung von „Lehrern“, „Schülern“ usw. gesprochen, so sind damit jeweils beide Geschlechter gemeint.*

## 2. Konsensverfahren

### 2.1. Vereinfachtes Verfahren: Einschulung direkt in eine Sonderschule - Erziehungsberechtigte und aufnehmende Sonderschule befürworten die Einschulung an der Sonderschule



## 2.2 Vereinfachtes Verfahren: Erziehungsberechtigte und/oder Grundschule stellen infolge der Einschulungsuntersuchung Antrag auf Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und/oder des Lernortes. Es besteht Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.



## 2.3 Vereinfachtes Verfahren: Umschulung von der allgemeinen Schule in eine Sonderschule

Allgemeine Schulen, die regelmäßig von den Sonderpädagogischen Diensten betreut werden.

Fälle, die aus der bestehenden Kooperation erwachsen.

Es besteht Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

*Der Lehrer bzw. die Lehrerin der sonderpädagogischen Dienste, der den Schüler bisher im Rahmen der Kooperation betreut hat, kann auch den Umschulungsprozess begleiten.*

Zu Beginn des Beratungsprozesses steht ein Elterngespräch.

Der Lehrer der Regelschule erstellt zusammen mit der Lehrkraft der Sonderpädagogischen Dienste einen Pädagogischen Bericht.

Der Inhalt des Pädagogischen Berichtes wird mit den Eltern besprochen.

Der Pädagogische Bericht, das Datenblatt und der Antrag der Eltern auf Aufnahme in eine Sonderschule geht an den Schulrat für Sonderschulen.

Der Schulrat für Sonderschulen erstellt den Sonderschulfeststellungsbescheid.

## 2.4. Umschulung von der allgemeinen Schule in eine Sonderschule:

**Allgemeine Schulen, die nicht regelmäßig von den Sonderpädagogischen Diensten betreut werden.**

**Es besteht Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten**

Eltern und/oder allgemeine Schule stellen einen formlosen Antrag auf Klärung der Sonderschulbedürftigkeit an den Schulrat für Sonderschulen. Dem Antrag fügt die Regelschule einen Pädagogischen Bericht und das Datenblatt bei.

Um die Planungssicherheit der Sonderpädagogischen Dienste gewährleisten zu können, ist der **1. März Stichtag** zur Meldung.

Die Eltern werden von der Regelschule über die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens informiert.

Der Schulrat für Sonderschulen beauftragt die zuständige Sonderschulschulleitung einen Lehrer der Sonderpädagogischen Dienste zur Klärung der Lernortfrage einzusetzen.

Die Lehrkraft der Sonderpädagogischen Dienste ergänzt zusammen mit dem Lehrer der Regelschule den Pädagogischen Bericht der Regelschule.

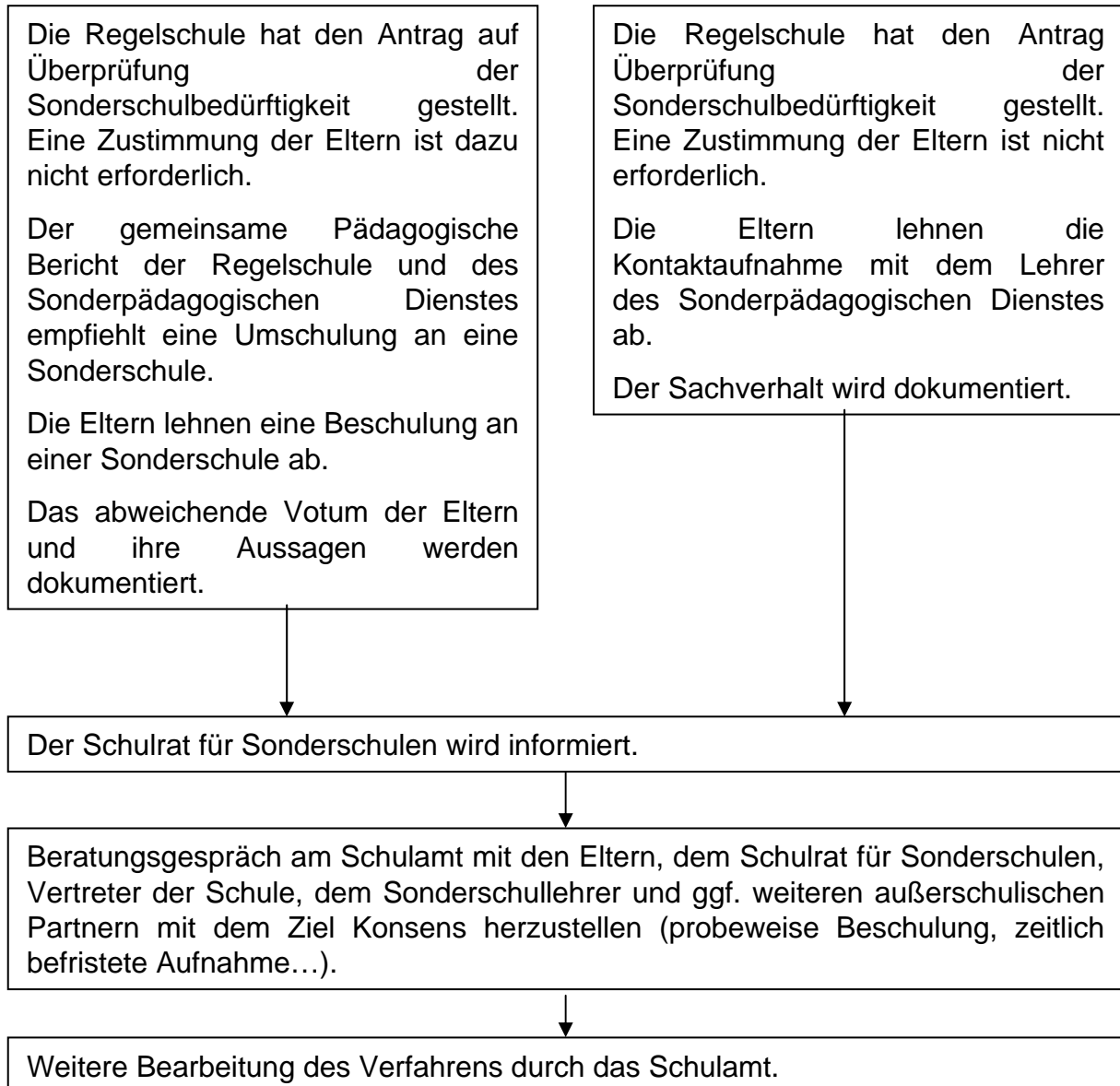
Der Inhalt des Pädagogischen Berichts wird mit den Eltern besprochen.

Der Pädagogische Bericht, das Datenblatt und der Antrag der Eltern auf Aufnahme in eine Sonderschule geht an den Schulrat für Sonderschulen.

Der Schulrat für Sonderschulen erstellt den Sonderschulfeststellungsbescheid.



### 3. Dissensfall



## 4. Umschulung von einer Sonderschule in einen anderen Sonderschultyp

*Neben einem Schulwechsel können auch Kooperationsmaßnahmen zwischen den einzelnen Sonderschulen in Betracht gezogen werden.*

Abgebende Sonderschule oder Eltern stellen beim Schulrat für Sonderschulen einen formlosen Antrag auf Umschulung in einen anderen Sonderschultyp.  
Die abgebende Schule legt dem Antrag eine Stellungnahme bei.



Bei Konsens Änderung des Sonderschulfeststellungsbescheid durch den Schulrat für Sonderschulen.

Bei Dissens siehe Punkt 3. Dissensfall.

## 5. Rückschulung von einer Sonderschule an eine allgemeine Schule

